



**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren,
Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen
vom 15.12.1994 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 15.03.2018**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 13. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat (vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt werden. Soll Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- (3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
1. Bürgermeisterin/Bürgermeister 300,00 €
 2. Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher/-innen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 180,00 €, sowie je Fraktions- oder Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von 12,50 €.
- Werden die besonderen Funktionen nach Nr. 1 - 2 von einer Person wahrgenommen, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.
- (5) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die hierdurch entstehenden Kosten (Beschaffung eines Endgerätes, Internetkosten etc.) einen jährlichen Pauschalbetrag von 360,00 €. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus im Januar eines Jahres. Fällt in das Jahr eine Kommunalwahl, erfolgt die Zahlung anteilig für die Monate der jeweiligen Wahlperiode.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ortsratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht. Satz 1 gilt gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht für die beratenden Ortsratsmitglieder.
- (2) Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt, der/dem jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreter 50,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gewährt. Die Ortsratsmitglieder erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.
- (4) Sollten im Ortsrat Fraktionen oder Gruppen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.



§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €, die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter 50,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des gemeinsamen Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 5

Verdienstaufschlag, Kinderbetreuung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.

§ 6

Fahrt-/Flug- und Reisekosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.

(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen für den Bezirk I und den Bezirk II erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die/der Stellvertreter/-in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €



§ 9

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.
- (2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§ 4) oder die/der Plattdeutschbeauftragte (§ 7) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit durch wichtigen Grund verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 10

Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1) und Ortsratsmitglieder (§ 2) kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträgerin/der Mandatsträger länger als drei Monate unentschuldigt an Sitzungen des Rates, des Ortsrates oder von Ausschüssen nicht teilnimmt.

§ 11

Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Dies gilt ebenso für Gruppen, an denen keine Fraktion/-en beteiligt sind.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 550,00 € je Fraktion oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sowie zusätzlich 25,00 € je Ratsfrau/Ratsherr in der Fraktion oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendung nach Abs. 2 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in den Jahren der Kommunalwahl oder bei Auflösung von Fraktionen oder Gruppen vor. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung der Zuwendungen, beginnend ab dem auf das Fristende folgenden Monat bis zu dem Monat der Vorlage der Belege, berechtigt.

§ 12

Zuschüsse für die Ortschaften

- (1) Die Ortschaften erhalten Zuschüsse in Höhe von 0,75 € pro Einwohner der Ortschaft. Die Zuschüsse sind für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft zu verwenden. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Einwohner/-innen der Ortschaft mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres für jeweils ein volles Kalenderjahr, mit Ausnahme der Wahljahre. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet die/der jeweilige Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.
- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung ist mittels Belegen nachzuweisen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in dem Jahr der Kommunalwahl vor. Der Nachweis mit Belegen ist von der/dem Ortsbürgermeister/-in bzw. von der/dem Ortsvorsteher/-in innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 13

Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lüneburg, den 15.03.2018

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 22.03.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5